

Wahlwerbung, bzw. Ausschliessen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in wichtigen Fragestellungen durch den Oberamtmann des Sensebezirks für eine bestimmte Person

Frage

In den Freiburger Nachrichten (FN) vom 18. Oktober 2007 macht Oberamtmann Nicolas Bürgisser direkte Werbung für den Nationalratskandidaten Rudolf Vonlanthen in einem Inserat (S. 32). Der Wortlaut des Slogans: « Ruedi Vonlanthen setzt sich für Tradition, Kultur und Sport ein, nicht nur vor den Wahlen». Der Oberamtmann des Sensebezirks hat sich bereits verschiedentlich in ähnlicher Art und Weise in Szene gesetzt. Erinnert sei der Staatsrat an die Friedensrichterwahlen vom September 2007. Gerade hier steht nach wie vor eine Antwort des Staatsrats auf ein Schreiben der Grossrätinnen und der CSP und der SP des Sensebezirks vom 13. September 2007 aus.

Damals ging es um eine ähnliche Problematik wie heute. Oberamtmann Bürgisser hatte 12 Grossrätinnen und Grossräte der CVP, SVP, FDP und Öffnung am 10. September 2007 zu einer ausserordentlichen Sitzung aufs Oberamt geladen, um die Friedensrichterwahlen vorzuspüren. Ausgeschlossen von diesem Treffen waren die CSP und SP Grossrätinnen und Grossräte.

Es geht meines Erachtens nicht an, dass der Oberamtmann, der Vertreter des Staatsrats für alle Menschen in einem Bezirk ist, sich ganz bewusst nur für Teile davon stark macht oder bewusst Personen – Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – in wichtigen Prozessen wie den Friedensrichterwahlen ausschliesst?

Es stellen sich heute – wie im Schreiben vom 13.9.2007 – wieder folgende Fragen:

1. Ist es mit der Gewaltentrennung vereinbar, dass der Oberamtmann des Sensebezirks, Herr Nicolas Bürgisser, in einem Inserat in den FN (Seite 32) vom 18. Oktober 2007 aktiv Werbung für einen Sensler Kandidaten für die Nationalratswahlen macht?
2. Hat der Staatsrat Kenntnis darüber, ob noch andere Werbekampagnen, welche die Handschrift des Oberamtmanns des Sensebezirks tragen, im Umlauf sind oder waren bzw. weitere Werbeinserate mit Texten des Oberamtmanns des Sensebezirks publiziert worden sind?

19. Oktober 2007

Antwort des Staatsrats

1. Die Problematik der Beteiligung einer gewählten Magistratsperson, ob Staatsrat oder Oberamtmann, am Wahlkampf ist äusserst heikel und umstritten. Es ist für eine Politikerin oder einen Politiker tatsächlich schwierig, genau festzulegen, welche Interventionen zu den politischen Rechten eines jeden gehören und welche an öffentliche Ämter gebunden oder Mitgliedern einer Behörde vorbehalten sind. Im vorliegenden Falle ist die Frage

umso heikler, als der Oberamtmann Vertreter seines Bezirks ist, der im Allgemeinen von einer politischen Partei oder Wählergruppierung getragen wird, und gemäss dem Gesetz über die Oberamtswähler der Aufsicht und Disziplinargewalt des Staatsrat untersteht, dem er unmittelbar unterstellt ist.

2. Zu den Interventionen eines gewählten Magistraten oder Behördenmitglieds gibt es bis heute keine gesetzlichen Bestimmungen oder besondere Weisungen, weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene. Sowohl die Lehrmeinung als auch die Rechtsprechung anerkennen jedoch, dass die verfassungsmässige Garantie der politischen Rechte dem Stimmbürger allgemein den Anspruch darauf einräumt, dass kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt werde, welches nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Daraus folgt, dass jeder Stimmbürger die Möglichkeit haben soll, bei gegebenen Voraussetzungen mit gleichen Chancen als Wähler oder Kandidat an einer Wahl teilnehmen zu können. Insofern bilden das Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot einen Bestandteil der Stimm- und Wahlfreiheit. Zudem soll der Stimmbürger seine Entscheidung gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können.

In Bezug auf Wahlen im Besonderen schliesst die Rechtsprechung eine staatliche Intervention im Wahlkampf und einen Eingriff in den Prozess der freien Meinungsbildung grundsätzlich aus. Die Behörden haben bei Wahlen keine öffentlichen Interessen wahrzunehmen, es kommt ihnen keine Beratungsfunktion zu. Es ist zu verhindern, dass sich der Staat im Wahlkampf auch nur indirekt in den Dienst von Parteiinteressen stellt; die Behörde hat sich parteipolitisch neutral zu verhalten und darf sich nicht mit einzelnen Gruppen oder Richtungen identifizieren (vgl. unter anderem BGE 124 I 55).

3. Diese Prinzipien sollten es Politikerinnen und Politikern jedoch nicht grundsätzlich verunmöglichen, in einen Wahlkampf einzugreifen, wenn es darum geht, die eigenen politischen Überzeugungen geltend zu machen und Kandidatinnen oder Kandidaten zu unterstützen, die diese teilen. Es geht vielmehr darum, dass die betreffenden Personen im Sinn der obigen Ausführungen darauf achten, gewisse Grenzen nicht zu überschreiten. Eine Grenze würde zum Beispiel dann überschritten werden, wenn eine Magistratsperson ihre Funktion missbrauchen oder vertrauliche Informationen, von denen sie durch ihre Funktion Kenntnis hat, missbräuchlich verwenden würde.

In diesem Zusammenhang sollte man auch genau zwischen Kampagnen vor einer Wahl und Abstimmungskampagnen unterscheiden. Im Falle einer Abstimmungskampagne ist es durchaus zulässig, dass sich eine Regierung und ihre Mitglieder aktiv daran beteiligen. Sie sollen zumindest die Möglichkeit haben, die Bürgerinnen und Bürger über die Abstimmungsvorlage zu informieren.

4. Was die Wahl der Friedensrichter betrifft, mag es zwar zulässig sein, dass ein Oberamtmann Grossrätinnen und Grossräte zu einer Sitzung einlädt, um Themen die im Grossen Rat beraten werden, vorzubereiten, die Themen sollten jedoch für den Bezirk von besonderem Interesse sein und alle Grossrätinnen und Grossräte des Bezirks sollten eingeladen werden, damit die verschiedenen Meinungen dargelegt werden können. Aus der Einladung des Oberamtmanns des Sensebezirks zu dieser Sitzung geht jedoch hervor, dass die Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei und der Christlich-sozialen Partei nicht zu den Eingeladenen gehörten. Im E-Mail des Oberamtmanns des Sensebezirks hiess es ausserdem, dass es für den Sensebezirk wichtig sei, wer Friedensrichter werde.

Der Oberamtmann hatte somit nicht die Absicht, eine objektive Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten für dieses richterliche Amt vorzunehmen, sondern bereits die Wahl der einen oder der anderen Kandidatur zu beeinflussen. Damit lief der

Oberamtmann des Sensebezirks Gefahr, die verfassungsmässige Garantie der politischen Rechte, die die freie Meinungsbildung der Wählerinnen und Wähler gewährleisten will, zu beeinträchtigen.

5. In Anbetracht der konkreten Umstände der erwähnten Situationen hält der Staatsrat zusammenfassend fest:
 - Der Oberamtmann des Sensebezirks hat seine Zurückhaltungspflicht nicht überschritten, wenn er in seiner Funktion als Oberamtmann Nationalratskandidaten unterstützt hat. Dagegen ist die Tatsache, nur einen Teil der Grossrätinnen und Grossräte zur Vorbereitung der Friedensrichterwahl einzuladen, mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar.
 - Der Staatsrat hat von keinen anderen Situationen Kenntnis, in denen der Oberamtmann des Sensebezirks absichtlich in den Wahlkampf für die eidgenössischen Wahlen in diesem Herbst eingegriffen hätte.

Freiburg, den 18. Dezember 2007